

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 21/1935 (1935)

**Artikel:** Kanton Appenzell A.-Rh.  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-36283>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### Kanton Appenzell A.-Rh.<sup>1)</sup>

*Gesetzliche Grundlagen:* Statuten der Appenzell A.-Rh. Kantonsschule in Trogen vom 19. März 1928. — Verordnung über den beruflichen Unterricht vom 25. Januar 1934. — Reglement über die gewerbliche Berufsschule vom 19. Juli 1934.

#### *Kantonsschule in Trogen.*<sup>2)</sup>

Die Oberleitung der Anstalt ist Sache der Erziehungsdirektion, respektive der Landesschulkommission (Erziehungsrat). Die Landesschulkommission wählt alljährlich eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kantonsschulkommission, in welcher sie durch ihren Präsidenten vertreten sein muß und welcher der Rektor als beratendes Mitglied angehört. Den Vorsitz führt der Erziehungsdirektor. Außerdem wählt die Landesschulkommission zur Abnahme der Maturitätsprüfungen eine Prüfungskommission von sieben Mitgliedern, in welcher die Lehrerschaft durch den Rektor und zwei weitere Lehrer, von denen der eine der humanistischen und der andere der realistischen Richtung angehört, vertreten ist. Der Erziehungssekretär amtiert als Aktuar der beiden Kommissionen.

Die Obliegenheiten der Kantonsschulkommission sind: a) Wahl des Vizepräsidenten; b) Wahl der Kadettenkommission; c) Überwachung der Schule und des Konvikts durch Schulbesuche; d) Sorge für genaue Handhabung der Statuten; e) Behandlung wichtiger Disziplinarfälle; f) Wahlvorschläge bei Anstellung von Lehrern und des Konviktführers und begründete Anträge bei Entlassung derselben; g) schriftliche Begutachtung materieller Abänderungen des Lehrplans, der Statuten und der Organisation zuhanden der Landesschulkommission; h) Prüfung und Genehmigung des Stundenplanes; i) Entscheid betreffend Einführung von Lehrmitteln; k) Jahresbericht über den Gang und Stand der Schule; l) Aufstellung des die Obliegenheiten des Rektors enthaltenden Reglementes; m) Aufstellung der Konviktordnung; n) Festsetzung und Leitung der Schluß- und Aufnahmeprüfungen; o) Prüfung der Jahresrechnung und Aufstellung des Budgets zuhanden der Landesschulkommission.

Der Unterricht wird von einem Rektor, neun Hauptlehrern (darunter ein Sekundarlehrer) und einem Konviktführer erteilt. Die Wahl und Entlassung des Rektors, der Lehrer und des Konviktführers, sowie die Bestimmung der Gehalte derselben geschieht durch den Regierungsrat. Die Kantonsschulkommission hat die entsprechenden Vorschläge der Landesschulkommission

<sup>1)</sup> Für die Aufsicht über das gesamte Schulwesen siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 109.

<sup>2)</sup> Abteilungen: 1. Sekundarschule; 2. Literargymnasium, Realgymnasium und Oberrealschule; 3. Handelsabteilung.

zur Begutachtung und Weiterleitung an den Regierungsrat zu unterbreiten. Dem Rektor liegt die unmittelbare Leitung der Schule, die Beaufsichtigung des Unterrichtes und der geschäftliche Verkehr mit den Behörden ob.

Die Lehrer versammeln sich, so oft es nötig ist, unter dem Vorsitz des Rektors zu einer Konferenz zur Besprechung von Schulangelegenheiten und zur Behandlung von Fragen, die ihr von der Kantonsschulkommission zur Begutachtung überwiesen werden.

### *Berufliche Bildungsanstalten.*

#### Gewerbliche Berufsschule.

Oberste Instanz ist die *Erziehungsdirektion*. Diese bestimmt auf Antrag der Kreisschulkommissionen oder der Berufsverbände die zu errichtenden Berufsklassen und Fachkurse, legt die Schulkreise für den beruflichen Unterricht fest und bestimmt den Sitz der Berufsschulen, sowie den Schulort der Berufsklassen. Das kantonale Lehrlingsamt überwacht den gesamten beruflichen Unterricht für sämtliche Lehrverhältnisse des Kantons.

Für jeden Schulkreis wird eine *Kreisschulkommission* von 7—11 Mitgliedern bestellt. Sie besteht aus einem Vertreter des Kantons und Vertretern der beteiligten Gemeinden. Das Lehrlingsamt ist Vertreter des Kantons von Amtes wegen. Die Erziehungsdirektion setzt für jeden Schulkreis und für jede Gemeinde die Zahl der Mitglieder fest. Die Ernennung der Mitglieder ist Sache der Gemeinden, wobei die Berufsverbände nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Kreisschulkommission konstituiert sich selbst. Der Berufsschulvorsteher des betreffenden Schulkreises besorgt von Amtes wegen das Aktuariat. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestimmt die Kreisschulkommission ein Bureau. In den Aufgabenkreis der Kreisschulkommission gehören sämtliche die Organisation und die Aufsicht betreffenden Angelegenheiten zur Durchführung der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen. Sie wählt den *Schulvorsteher* und die Lehrkräfte. Die Kreisschulkommissionen haben am Schluß eines Schuljahres der Erziehungsdirektion über das abgeschlossene Jahr Bericht zu erstatten.

Die Kreisschulkommission überträgt die engere administrative Leitung sämtlicher Berufsklassen einem *Vorsteher*, dessen Aufgabenkreis sie festlegt. Wenigstens jedes Semester hat er mit der Lehrerschaft in einer *Konferenz* die wichtigsten Schulangelegenheiten zu besprechen.

Der *Kassier* der Kreisschulkommission besorgt in Verbindung mit dem Vorsteher das Rechnungswesen für den ganzen Schulkreis.